

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Mönchberg am 08.06.2021



Sitzungsdatum: Dienstag, den 08.06.2021
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort, Raum: VfL-Turnhalle, Sudetenstraße 1, 63933 Mönchberg

Die Einladung zur Sitzung erfolgte gemäß der Geschäftsordnung.

Folgende Personen sind anwesend:

Vorsitzende/r

Zöller, Thomas - 1. Bürgermeister -

ordentliche Mitglieder

Gramling, Holger

Gramling, Veronika, Dr. med. vet.

Heider, Eberhard - 2. Bürgermeister -

Heischmann, Sven

Jestrich, Renate

Kaufmann, Bertwin

Roob, Martin

Sauerwein, Johanna

Schmitt, Daniela

Stauder, Tobias

Zöller, Joachim

Zöller, Tobias - 3. Bürgermeister -

von der Verwaltung

Brück, Stefan

Folgende Personen sind entschuldigt:

ordentliche Mitglieder

Miltenberger, Gerd

Stanger, Wolfgang

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1** Sitzungsniederschrift vom 04.05.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung
- 2** Haushalt 2021, Beratung und Beschlussfassung
- 3** Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Artikel 47a und 120b GO; Rückmeldung aus den Fraktionen; Beratung und Beschlussfassung
- 4** Erneuerung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis über das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Herrgotts- und Teufelsquelle; hier: Vergabe der Planungsleistungen; Beratung und Beschlussfassung
- 5** Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Kindertageseinrichtung Eschau“ des Marktes Eschau; Beratung und Beschlussfassung
- 6** Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wildensteiner Straße Ost“ des Marktes Eschau; Beratung und Beschlussfassung
- 7** Förderprogramm für Investitionen zur Innenentwicklung: Verlängerung des aktuellen Programms, Beratung und Beschlussfassung
- 8** Änderung der Badeordnung für das Spessartbad Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung
- 9** Absage Bartholomäusmarkt 2021, Beratung und Beschlussfassung
- 10** Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Öffentliche Sitzung

zu 1 **Sitzungsniederschrift vom 04.05.2021; Anerkennung der Niederschrift: hier öffentlicher Teil; Beratung und Beschlussfassung**

Der Marktgemeinderat erkennt die Niederschrift vom 04.05.21; hier: öffentlicher Teil, an.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 2 **Haushalt 2021, Beratung und Beschlussfassung Verwaltungshaushalt**

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes betragen 6.998.581 €. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 246.981 €, bzw. 3,66 % erhöht. Genaueres wird in den Unterpunkten erläutert.

Einnahmegruppe 0 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen

Bei dieser Einnahmegruppe wurden 35.300 €, bzw. 1,08 % weniger angesetzt als im Vorjahr. Wir erwarten hier Einnahmen in Höhe von insgesamt 3.230.700 €.

Die Einnahmen über die Steuern setzten sich wie folgt zusammen:

Grundsteuer -A-	2020:	20.500 €	2021:	20.000 €
Grundsteuer -B-	2020:	255.000 €	2021:	240.000 €
Gewerbsteuer:	2020:	426.000 €	2021:	450.000 €

Wegen der Corona-Pandemie wurde im Jahr 2020 vom Land eine Ausgleichszahlung i. H v. 226.306 € der Gewerbsteuer geleistet. Es wird auch für das Jahr 2021 eine Ausgleichszahlung auf Grund der Corona-Pandemie erwartet, die Höhe ist noch nicht bekannt.

Einkommenssteuer:	2020:	1.480.500 €	2021:	1.480.500 €
Schlüsselzuweisungen:	2020:	930.000 €	2021:	870.000 €

-

Einnahmegruppe 1 – Einnahme aus Verwaltung und Betrieb

Dieser Einzelplan schließt mit 2.704.296 € um 159.346 €, bzw. 6,26 % höher ab als 2020.

Verwaltungsgebühren werden von Behörden für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornehmen (Amtshandlungen) erhoben.

Davon zu unterscheiden sind die **Benutzungsgebühren**, die für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung verlangt werden. Größere Ansätze bei den Benutzungsgebühren sind die Friedhofsgebühren und für die Feuerwehreinsätze.

Gebühren unterscheiden sich von der Steuer dadurch, dass sie Entgeltcharakter haben, also eine direkte, finanzielle Gegenleistung für eine konkrete Leistung der öffentlichen Hand darstellen.

Bei **Einnahmen aus Verkauf** rechnen wir mit 289.880 €. Das sind 34.580 € mehr als im Vorjahr. Davon kommen 265.880 € (2020: 230.000) aus dem Holzverkauf. Der Rest verteilt sich auf die Einnahmen aus dem Betrieb der Photovoltaikanlagen und des Blockheizkraftwerkes.

Mieten und Pachten belaufen sich auf 79.401 €. Darunter fallen unter anderem die neuen Wohnungen in der Schmachtenberger Str. 51.

Einnahmegruppe 2 – Sonstige Finanzeinnahmen

Hierzu gehört als größte Position die Verzinsung des Anlagekapitals mit 510.400 €.

Ausgabengruppe 4 – Personalausgaben

Die Personalausgaben sind insgesamt mit 1.660.102 € um 9,49 % bzw. 143.902 € höher angesetzt als im Vorjahr. Der Ansatz in diesem Jahr entspricht dem ungefähren Rechnungsergebnisses des Vorjahres. Des Weiteren wurde im Bereich Forst ein weiterer Mitarbeiter eingestellt, diese Kosten können im Bereich Dienstleistungen allerdings eingespart werden. Im Bereich Krippe/ Kindergarten wurden drei neue Mitarbeiter/innen eingestellt.

Die Ansätze entsprechen dem Stellenplan.

In diesen Aufwendungen sind die **Ausgaben für ehrenamtlich Tätigkeiten** mit 21.000 € enthalten.

Eine **Deckungsreserve für Personalausgaben** ist nicht festgesetzt.

Ausgabengruppen 5/6 -Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Die beiden Ausgabengruppen erreichen eine Gesamtsumme von 3.027.966 €.

Der **Unterhalt der Gebäude** (Gruppierungsziffer 50) ist mit insgesamt 58.750 € (Vorjahr: 64.600 €) vorgesehen.

Der **Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens**, das sind Straßen, Wege, Parkplätze, Grünanlagen, Friedhof, Wald, Gewässer und dergl., schlägt mit 371.270 € (Vorjahr: 369.300 €) zu Buche.

Die **Bewirtschaftungskosten** (Gruppierungsziffer 54) betragen voraussichtlich 157.300 € (Vorjahr: 157.300 €).

Die folgenden Ausgaben sind ebenfalls in dieser Gruppe enthalten:

Mieten und Pachten

Kosten für die Straßenbeleuchtung

Fahrzeugunterhalt

Kosten für Aus- und Fortbildung

Versicherungen

Planungs-, Anwalts- und Gutachterkosten

Mitgliedsbeiträge an Vereine und Verbände

Geschäftsausgaben, wie Bücher, Zeitschriften, Bürobedarf, Telefongebühren, Porto, Dienstreisen, Inserate, Bekanntmachungen, Kontogebühren, Vollstreckungskosten.

Ausgabengruppe 7 – Zuweisungen und Zuschüsse

Der Gesamtansatz für diese Ausgabengruppe beträgt 233.400 €. Das sind 13.250 € oder 5,37 % weniger als in 2020.

Ausgabengruppe 8 – Sonstige Finanzausgaben

Die Ausgaben dieser Gruppe sind mit 2.077.113 € (Vorjahr: 2.028.494 €) veranschlagt. Die Erhöhung liegt an der wesentlich höheren Veranschlagung Zuführung zum Vermögenshaushalt, sowie die höhere VG-Umlage von 702.114,56 €.

Wir erwarten eine Gewerbesteuerumlage in Höhe von 50.000 €.

Die Kreisumlage ist mit 1.053.107 € angesetzt.

Als Zuführung an den Vermögenshaushalt sind 232.891 € veranschlagt.

Vermögenshaushalt

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes betragen jeweils **2.528.678 €**. Er hat sich gegenüber dem Vorjahr um 649.756 € erhöht. Detailliert sind alle Ansätze der Ausgaben dem Investitionsprogramm im Anhang zu entnehmen.

Einnahmegruppe 3 – Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Der Zuführung vom Verwaltungshaushalt kommt eine besondere Rolle in zweierlei Hinsicht zu.

Zum einen ist sie das Ergebnis (Überschuss) der Ertrags- und Aufwandsrechnung des Verwaltungshaushaltes, stellt also in gewisser Weise die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar.

Zum anderen bestimmt sie, in welchem Verhältnis der Verwaltungshaushalt an den Deckungsmitteln des Vermögenshaushaltes, der eigentlichen Kapitalsrechnung, beteiligt ist.

Es sind **Kreditaufnahmen** für Investitionen in Höhe von 700.000 € geplant.

Ausgabengruppe 9- Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die ordentliche Tilgung beträgt in diesem Jahr voraussichtlich 191.500 €.

Schulden

(gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 KommHV-Kameralistik)

Schuldenstand

Stand am 31.12.2020	2.518.788,01 €
Voraussichtliche Ordentliche Tilgung 2021	191.051,96 €
Voraussichtliche Sondertilgung 2021	0 €
Voraussichtlicher Zugang 2021	700.000 €
Voraussichtlicher Stand am 31.12.2021	3.027.736,05 €

Rücklagen

allgemeine Rücklage:

Die Rücklagen lagen, Stand 01.01.2020 nach Jahresrechnung 2019, bei 1.581,79 €. Die Jahresrechnung 2020 ist derzeit noch nicht gelegt, wir gehen allerdings von einem Überschuss und somit einer Zuführung zur Rücklage aus. Es ist daher mit einem Stand zum 01.01.2021 der Rücklage i. H. v. 300.000 € zurechnen.

Die Kassenlage des Vorjahres entwickelte sich plangemäß. Kassenkredite mussten nicht beansprucht werden.

Der Marktgemeinderat beschließt dem Haushalt 2021 zuzustimmen und diesen als Satzung zum 01.01.2021 zu erlassen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

**zu 3 Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich der Artikel 47a und 120b GO;
Rückmeldung aus den Fraktionen; Beratung und Beschlussfassung**

In der Sitzung am 13.04. hatte sich das Gremium mit der Änderung der GeSchO hinsichtlich der Art. 47a und 120 b GO befasst. Insbesondere bei der Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung sollte innerhalb der Fraktionen zunächst eine Klärung herbeigeführt werden, ob dies künftig gewollt ist. Auch das Thema Übertragung der Sitzungen in Livestreams wurde angesprochen. So müsste nun im Fortgang über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

Anbei nochmals die Eckdaten:

Das am 04. März beschlossene Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung und weitere Gesetze zur Bewältigung der Corona Pandemie wurde zwischenzeitlich im Gesetz und Verordnungsblatt veröffentlicht. Es trat am 17. März, in Teilen rückwirkend zum 01. Januar bzw. 12. Februar 2021, in Kraft. Im Folgenden lassen sich die Regelungen wie folgt zusammenfassen:

1. Teilnahme an Gemeinderatssitzung durch Ton-Bild-Übertragung:
Das Gesetz ermöglicht es den Gemeinden, Landkreisen, Bezirken, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden unabhängig von der Corona Pandemie hybride Sitzungen zuzulassen. Die Ermächtigung zielt nicht nur auf die Bewältigung der Pandemie, sondern soll generell mehr Handlungsspielräume schaffen. Zum Beispiel um die Vereinbarkeit des Kommunalen Ehrenamtes mit Familie und Beruf zu verbessern und setzt dafür auf einen gesetzlichen Mindestrahmen:
 - a) Sitzungen sind gerade im Hinblick auf die Öffentlichkeit weiter als Präsenzsitzung vorzubereiten. Unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich visuell zuschalten, sodass mindestens der Vorsitzende körperlich im Sitzungsraum anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
 - b) Zuschaltungen können nur in Form von kombinierten Bild-Ton-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton Übertragung, weil diese gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen von Angesicht zu Angesicht nicht ermöglichen.
 - c) Die Kommunen müssen gewährleisten, dass sich die Anwesenden und zugeschalteten Gremiumsmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffnung wahrnehmbar sein.
 - d) Eine Einwilligung zur Übertragung der zugeschalteten Mitglieder in den Sitzungsräumen oder körperlich anwesenden Teilnehmern zu den zugeschalteten Mitgliedern bedarf es nicht.
 - e) Die Kommunen tragen in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzung ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sind zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn zum Zeitpunkt der Sitzung nicht festgestellt werden kann, dass eine

vorhandene Störung nicht mit dem Verantwortungsbereich der Kommune zuzuordnen ist. Ein Verstoß kann aber dadurch geheilt werden, dass sich die vorübergehend nicht zugeschalteten Mitglieder rügelos an der Beschlussfassung beteiligen.

- f) Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Kommune bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu laste der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen. Sind andere Mitglieder zugeschaltet oder ergibt ein Test das die Zuschaltung zu diesen Sitzungen grundsätzlich möglich ist wird widerlegbar vermutet, dass der Grund für die Nichtzuschaltung im Verantwortungsbereich des Mitglieds liegt. Solange die Kommune nur die technischen Plattformen der Audiovisuellen stellt.
- g) Zuschaltete Mitglieder können nicht an geheimen Wahlen teilnehmen, da diese auf diesem Weg keine Möglichkeit haben eine Stimmabgabe sicherzustellen. Dieses sind insoweit von der Pflicht abzustimmen suspendiert.
- h) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemiesituation gelingt für die Zulassung von Sitzungen im hybrid Format die vor dem 01. Januar 2022 stattfinden anstatt der Regelung der jeweiligen Geschäftsordnung ein Beschluss des Vollgremiums. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung verlangt das Gesetz in diesem Fall (also für diesen Beschluss) wie auch für einen Beschluss zur Regelung in der Geschäftsordnung eine 2/3 Mehrheit der Abstimmenden. Innerhalb dieses gesetzlichen Mindestrahmens können die Kommunen bestimmen ob und wie weit sie Zuschaltung von Gremium Mitgliedern durch Bild-Ton-Übertragungen erlauben. Sie können insbesondere
 - a) eine Höchstzahl oder Quote an Zuschaltungen bestimmen
 - b) Zuschaltung generell ermöglichen oder von besonderen Gründen insbesondere einer sonst drohenden Verhinderung der Teilnahme etwa auch wegen einer Pandemie abhängig machen
 - c) Zuschaltung auf Sitzung des Gesamtgremiums und / oder auf allen oder einzelnen Ausschüssen beschränken
 - d) Zuschaltungen aus öffentlicher Sitzung beschränken oder sie auch bei nicht öffentlichen Sitzungen zulassen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder dafür Sorge tragen das die Sitzung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Ein Verstoß wird, wie ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht behandelt und kann entsprechend sanktioniert werden. Diese Möglichkeit der Sitzungsteilnahme für Gremienmitglieder ist aber nicht gleich zu setzen mit einem Livestream der Sitzung im Internet damit auch Ortsbürger an den Sitzungen teilnehmen können. Diese werden gesondert zu behandeln und würde auch die Zustimmung jedes einzelnen Mitglieds des Gremiums zu dieser Vorgehensweise voraussetzen (Datenschutzerklärung).

2. Bürgerversammlungen:

Das Gesetz verfolgt das Ziel im Jahr 2021 Bürgerversammlungen vermeiden zu können. Die entsprechenden Verpflichtungen des 1. Bürgermeisters werden für das Jahr 2021 dispensiert. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Bürgerversammlung turnusmäßig auf Verlangen des Gemeinderats oder auf Antrag der Gemeindebürger ortsnah durchzuführen wäre. Ob der 1. Bürgermeister eine Bürgerversammlung durchführt wird für das Jahr 2021 in sein Ermessen gestellt.

3. Bürgerentscheide:

Die Gemeinden und Landkreise können entscheiden, ob sie im Jahr 2021 Bürgerentscheide als kombinierte Urnen und Briefwahlabstimmungen oder als reine Briefwahlabstimmungen durchführen.

4. Ferienausschüsse:

Im Jahr 2021 können Gemeinden den auf 6 Wochen beschränkten Ferienzeitraum auf bis zu 3 Monate erhöhen. Dadurch können die jeweiligen Kommunen, die in dem Ferienzeitraum für das Jahr 2021 auf den Jahresbeginn verschoben haben, um auf Grund der hohen Infektionszahlen den Ferienausschuss anstelle des Gesamtgremiums als dessen verkleinertes Abbild tagen zu lassen. Zusätzlich einen Ferienausschuss in der eigentlichen Ferienzeit einsetzen.

5. Beschließende Ausschüsse:

Die Gemeinderäte können für die Zeiten im Jahr 2021 in denen kein Ferienausschuss eingesetzt ist Entscheidungsbefugnisse auf einen beschließenden Ausschuss im gleichen Umfang wie bei einem Ferienausschuss übertragen und dies auch rückwirkend zum 01. Januar 2021. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob ein Ferienausschuss tatsächlich gebildet worden ist oder nicht. Für die Übertragung bedarf es jeweils eines Beschlusses des Vollgremiums. Dieser Beschluss wie auch ein Beschluss über eine ebenso Regelung in der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden. Für Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ist hingegen stets jeweils die einfache Mehrheit ausreichend.

Dem Gremium wird geraten diesbezüglich entsprechende Regelungen zu treffen.

Die BBM- und WGS-Fraktionen sprechen sich für die Etablierung hybrider Sitzungsmodelle zur Vereinbarkeit von Familie-Beruf-Ehrenamt aus. Bei den Punkten 2-5 sieht man vorerst keinen Handlungsbedarf. Die CSU-Fraktion lehnt die Punkte 1-4 inhaltlich ab, bringt jedoch zu Punkt 1 den Livestream von Sitzungen für Bürger erneut zur Sprache. Punkt 5 möchte sie erst inzidenzabhängig angehen.

Herr Brück berichtet, dass er bereits die Kosten für die Technik zur Abhaltung von Hybridsitzungen angefragt habe. Er erwarte das Angebot hierzu in den nächsten Tagen.

Die Gremienmitglieder sind sich einig, dass sie diese Angebote erst abwarten möchten.

zurückgestellt

zu 4 Erneuerung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis über das Zutaufördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Herrgotts- und Teufelsquelle; hier: Vergabe der Planungsleistungen; Beratung und Beschlussfassung

Die gehobene wasserrechtliche Genehmigung war, gemäß Bescheid 43-663-01 vom 03.02.2020 des Landratsamt Miltenberg, bis zum 28.02.2020 befristet. Für die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Genehmigung, wurde vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die separate und zuverlässige Messung der einzelnen Quellschüttungen gefordert. Mit Schreiben vom 19.03.2019 beantragte der Markt Mönchberg eine Verlängerung der Genehmigung über den 03.02.2020 hinaus. Die notwendigen Arbeiten an unserem Quellsammelschacht befinden sich in den letzten Zügen, so dass wir zeitnah mit der Erhebung der Messdaten beginnen können. Unger-Ingenieure haben uns ein Honorarangebot für die Erstellung eines Wasserrechtsantrages für **netto 6.678,00 €** unterbreitet.

Das Angebot orientiert sich an der Checkliste „wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme“ des Landratsamt Miltenberg und umfasst die folgenden Bearbeitungsschritte:

1. Basisdatenerhebung
 - Bestandsdatenerhebung und -aufbereitung
 - Betriebsdatenerhebung und -aufbereitung
 - Auswertung der Quellschüttungsmessungen über den Zeitraum von einem Jahr
 - Wasserbedarfsberechnung
 - Beschreibung der hydrogeologischen Gegebenheiten
 - Beschreibung der Wasserversorgungsanlagen
 - Auswertung von Rohwasseranalytik
 - Abschätzung möglicher Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf konkurrierende Nutzungen (Standortbezogene Vorprüfung)

2. Anfertigung der Antragsunterlagen für den Wasserrechtsantrag

Der tatsächliche Aufwand richtet sich erheblich nach der Verfügbarkeit der Daten und deren Weiterverarbeitbarkeit. Durch Zuarbeit unserer Bauverwaltung, gerade in Bezug auf die Bestandsdaten, wird versucht die Kosten so gering als möglich zu halten.

Die Verwaltung empfiehlt den Auftrag über die Erstellung eines Wasserrechtsantrag an UNGER-Ingenieure aus Darmstadt gemäß Ihrem Angebot zu erteilen.

Der Marktgemeinderat beschließt den Auftrag über die Erstellung eines Wasserrechtsantrages für eine gehobene wasserrechtliche Genehmigung, für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus der Herrgotts- und Teufelsquelle zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Markt Mönchberg, an das Büro UNGER-Ingenieure aus Darmstadt gemäß Ihrem Angebot vom 10.05.2021 zu vergeben. Die Kosten sind im Haushalt zu berücksichtigen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 5 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Kindertageseinrichtung Eschau“ des Marktes Eschau; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 22.03.2021 zur bauleitplanerischen Realisierung des Neubaus der Kindertageseinrichtung Eschau die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Kindertageseinrichtung Eschau“ beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von 6.521 m² und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 2101, Fl.Nr. 2102, Fl.Nr. 2103, Fl.Nr. 2104, Fl.Nr. 2105, Fl.Nr. 2106, Fl.Nr. 2106/2, Fl.Nr. 2107 und Fl.Nr. 2108, Gemarkung Eschau.

Das Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR bittet den Markt Mönchberg als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum geplanten Bebauungsplan abzugeben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertageseinrichtung Eschau“.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt, dem Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR mitzuteilen, dass der Markt Mönchberg keine Einwände bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplans „Kindertageseinrichtung Eschau“ hat.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 6 Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Wildensteiner Straße Ost“ des Marktes Eschau; Beratung und Beschlussfassung

Der Marktgemeinderat des Marktes Eschau hat am 09.12.2019 und am 18.01.2021 die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB für das Areal „Wildensteiner Straße Ost“ Eschau beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 6.268 m² und umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 3448/2, 3448/3, 3448/4 und 3448/5, Gemarkung Eschau, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 3453/2, 3455, 3456 und 3459 sowie 3508/18, Gemarkung Eschau.

Das Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR bittet den Markt Mönchberg als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zum geplanten Bebauungsplan abzugeben.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine Einwände zur geplanten Aufstellung des Bebauungsplans „Wildensteiner Straße Ost“.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt, dem Planungsbüro PlanerFM Fache Matthiesen GbR mitzuteilen, dass der Markt Mönchberg keine Einwände bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplans „Wildensteiner Straße Ost“ hat.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 7 Förderprogramm für Investitionen zur Innenentwicklung: Verlängerung des aktuellen Programms, Beratung und Beschlussfassung

Zum 30.09.2021 läuft das aktuelle Förderprogramm der kommunalen Allianz Spessartkraft für Investitionen zur Innenentwicklung für Mönchberg und Schmachtenberg aus.

Die Bilanz des seit dem 01.10.2018 bestehenden Förderprogramms für die Ortsteile Mönchberg und Schmachtenberg stellt sich wie folgt dar:

Vom 01.10.2018 bis zum 11.05.2021 wurden insgesamt 15 Anträge zum Förderprogramm der kommunalen Allianz Spessartkraft Mönchberg gestellt.

Hiervon waren sieben Anträge nach den vorgegebenen Richtlinien förderfähig.

Weiterhin wurden fünf Anträge zu einem extra gegründeten Sonderfonds gestellt, der sich an den allgemeinen Förderrichtlinien orientierte, mit der Ausnahme, dass auch Anträge ab 01.10.2014 berücksichtigt werden konnten. Dieser Fonds wurde auf die maximale Förder-summe von 40.000,00 € begrenzt und wurde voll ausgeschöpft.

So wurden bis zum 11.05.2021 insgesamt neun Bauvorhaben (davon fünf aus dem Sonderfonds) gefördert.

Freigegebene Fördersumme insgesamt: 88.437,95 €
Bereits ausgezahlte Fördersumme: 58.282,33 €

Gefördert wurden:

- Abrissarbeiten mit anschließendem Wohnhausneubau
- Abrissarbeiten mit Schaffung einer Freifläche
- Dachsanierungen
- Fassadensanierungen

Von den Förderprojekten, die bereits einen positiven Förderbescheid vorliegen haben oder sogar bereits abgerechnet wurden, liegen neun in Mönchberg und drei in Schmachtenberg.

Die übrigen Mitgliedskommunen der Allianz Spessartkraft haben eine Laufzeit des Förderprogramms von insgesamt fünf Jahren, also bis 30.09.2023.

Der Ausschuss für Bauen, Sanierung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 18.05.2021 folgenden Empfehlungsbeschluss für den Marktgemeinderat Mönchberg gefasst:

Das Förderprogramm für Investitionen zur Innenentwicklung soll für Mönchberg und Schmachtenberg um weitere zwei Jahre verlängert werden, um sich mit den Mitgliedskommunen nach deren Ablauf gemeinsam neu zu beraten.

Hierbei sollen folgende Änderungen / Ergänzungen in den Förderrichtlinien vorgenommen werden:

- Abrissarbeiten werden nicht mehr gefördert
- Förderfähig sind nur noch Neubauten nach einem Abriss und hier auch nur, wie bisher die Leistungen, die der äußeren Gestaltung dienen
- Die Förderrichtlinien für Renovierungen bleiben unverändert
- Die maximale Fördersumme pro Jahr wird auf 25.000,00 € begrenzt

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt dem Empfehlungsbeschluss des Ausschusses für Bauen, Sanierung und Verkehr zu folgen und die Förderrichtlinien um folgende Punkte zu ändern / erweitern:

- Abrissarbeiten werden nicht mehr gefördert
- Förderfähig sind nur noch Neubauten nach einem Abriss und hier auch nur, wie bisher die Leistungen, die der äußeren Gestaltung dienen
- Die Förderrichtlinien für Renovierungen bleiben unverändert
- Die maximale Fördersumme pro Jahr wird auf 25.000,00 € begrenzt

Weiterhin wird der beigefügte Entwurf als neue Förderrichtlinie mit Geltung vom 01.10.2021 bis zum 30.09.2023 beschlossen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 7 Anwesend 13 Befangen 0

zu 8 Änderung der Badeordnung für das Spessartbad Mönchberg; Beratung und Beschlussfassung

Zweiter Bürgermeister Heider verlässt kurz den Raum.

Im Zuge der 12. Änderung der Infektionsschutzverordnung bedarf es auch einer örtlichen Anpassung der Badeordnung für das Spessartbad Mönchberg. Diese Anpassungen sind in der beigefügten Ergänzung der Badeordnung beigefügt. Nach Aufhebung entsprechender Verordnungen zum Pandemiegeschehen, kann die Badeordnung wieder auf den bisherigen Stand gebracht werden.

Es werden folgende Unstimmigkeiten festgestellt, die noch zu klären sind:

- maximale Nutzer für Planschbecken (10 oder 16?)
- Mindestalter für Zugang ohne Begleitpersonen (11 oder 12?)
- Nutzung Beachvolleyballplatz (warum gesperrt?)
- Maximale Anzahl der Nutzer der Rutschen (Beschilderung erlaubt 2 Personen, Konzept spricht von max. 1 Person)

Der Marktgemeinderat stimmt der Ergänzung der Badeordnung, wie vorgeschlagen, zu und erlässt diese zum 28.05.2021.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 12

zu 9 Absage Bartholomäusmarkt 2021, Beratung und Beschlussfassung
Zweiter Bürgermeister Heider kommt erneut zur Sitzung.

Aufgrund der immer noch anhaltenden Corona-Pandemie kann auch dieses Jahr der Mönchberger Bartholomäusmarkt nicht stattfinden. Um die Gastronomie in Mönchberg trotzdem etwas zu unterstützen, möchte die Verwaltung wie bereits im letzten Jahr an der Freizeitanlage einen Eisstand und das Kinderkarussell stellen. Außerdem möchte der Erlebnisbauernhof Kessel dort einen Stand mit Streichelzoo betreiben und unser Jugendtreff am Musikpavillon eine Aktion für die Kinder anbieten. Zeitgleich können die Mönchberger Gastronomen -soweit vorhanden- ihre Biergärten öffnen. Das Mönchberger Schwimmbad wirbt an den beiden Ausstellungstagen mit freiem Eintritt für Kinder bis 12 Jahre. Das gesamte Vorhaben soll unter dem Namen „Kinder Erlebnistage“ laufen.

Stattdessen soll das Ganze an dem Wochenende, an dem auch regulär der Bartholomäusmarkt gewesen wäre. Wie bereits im letzten Jahr, wären die Aussteller und die Gastronomen für Ihre Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung selbst verantwortlich. Für die Verkehrsabsicherung würde der Markt Mönchberg sorgen.

Die Aussteller sollen auf die oben genannte Anzahl beschränkt werden. Der Verkauf von warmen Hauptmahlzeiten, sowie von Getränken sollte den Mönchberger Gastronomen vorbehalten sein, da diese in den aktuellen Zeiten das schwerste Los gezogen haben. Vereine und andere Organisationen sollten Ihre Ansprüche aufgrund dessen zurückstellen.

Ob diese Veranstaltung stattfindet, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die aktuellen Corona-Richtlinien dies zu diesem Zeitpunkt zulassen. Das muss kurzfristig entschieden werden.

Der Marktgemeinderat Mönchberg beschließt den Bartholomäusmarkt für das Jahr 2021 abzusagen.

Weiterhin wird beschlossen, dass ein Kinderkarussell, eine Attraktion für größere Kinder, ein Eisstand und die Familie Kessel zum selben Zeitpunkt an der Freizeitanlage ausstellen dürfen. Der Jugendtreff soll eine Aktion für Kinder am Musikpavillon anbieten und Kinder bis 12 Jahre erhalten an den beiden Ausstellungstagen freien Eintritt im Spessartbad.

Zeitgleich dürfen die Mönchberger Gaststätten öffnen.

Das geplante Vorhaben darf nur erfolgen, wenn es zu dem geplanten Zeitpunkt pandemiebedingt zulässig ist. Die Verwaltung wird damit beauftragt, alle notwendigen Schritte für die „Kinder Erlebnistage“ in die Wege zu leiten.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13 Befangen 0

zu 10 Anträge zur Geschäftsordnung und sonstige informelle öffentliche Mitteilungen; Information

Herr Bürgermeister Zöllner informiert über den Termin der Evaluierung der Allianz Spessartkraft e.V. und zum Spatenstich „Erweiterung KiTa“.

zur Kenntnis genommen

Mönchberg, 10.06.2021

Thomas Zöllner
Vorsitzender

Stefan Brück
Protokollführer